

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4201 —

Betr.: Ungenehmigte Begradigung der Delme und Losbeeke

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Thölke (SPD) vom 18. 4. 1985

Unterhalb von Harpstedt in einem Landschaftsschutzgebiet im Bereich von Klein-Henstedt ist der natürliche Verlauf der Delme und der Losbeeke von einem Anlieger begradigt worden. Eine Genehmigung war nicht eingeholt worden, ein Planfeststellungsverfahren hat nicht stattgefunden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gegen welche gesetzlichen Bestimmungen ist hier verstoßen worden?
2. Trifft es zu — wie in der Presse berichtet —, daß von seiten des Kreisamtes dem Anlieger eine nachträgliche Genehmigung in Aussicht gestellt wurde, und wie wird das von der Landesregierung beurteilt?
3. Wann und auf wessen Kosten wird der alte Zustand von Delme und Losbeeke wiederhergestellt werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/16 — 406 —

Hannover, den 1. 7. 1985

Im Raum Klein Henstedt/Sethe, Landkreis Oldenburg (Oldb.), sind die Delme und Losbeeke — Gewässer II. Ordnung — sowie ein kleineres Gewässer III. Ordnung ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen durch einen Anlieger ausgebaut worden. Im Verlauf der Delme wurde dabei eine Flußkrümmung begradigt; in einem weiteren Flußabschnitt der Delme und der Losbeeke wurden Böschungsarbeiten und z.T. Gewässeraufweitungen ausgeführt. Das Gewässer III. Ordnung wurde zu einem Fischteich umgestaltet.

Der Landkreis Oldenburg (Oldb.) als zuständige untere Wasserbehörde hat diese Bauarbeiten gestoppt und mit Verfügung vom 25. 4. 1985 angeordnet, den Delme-Durchstich zu beseitigen und das Gewässer III. Ordnung zurückzubauen. Für die Veränderungen an Delme und Losbeeke sind zunächst Planunterlagen angefordert worden, um sie im wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Mit den ungenehmigten Gewässerausbaumaßnahmen ist gegen einschlägige Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) verstoßen worden. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf gem. § 119 NWG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens. Die Eingriffsregelungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind nicht beachtet worden (§ 7 ff. NNatSchG). Da die Maßnahmen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes stattfanden, wäre — im Falle der Plangenehmigung — außerdem eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Oldb.)“ erforderlich gewesen.

Zu 2:

Der vom Anlieger hergestellte Delme-Durchstich und der Ausbau des Gewässers III. Ordnung sind nach Auffassung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden aus wasserwirtschaftlichen Gründen, vor allem jedoch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, nicht genehmigungsfähig. Eine nachträgliche Genehmigung wurde nicht in Aussicht gestellt.

Bei den übrigen Maßnahmen an Delme und Losbeeke ist davon auszugehen, daß der ursprüngliche Zustand dieser Gewässerabschnitte nicht völlig wiederhergestellt werden kann und auch nach Durchführung von notwendigen Rückbaumaßnahmen Änderungen zurückbleiben, die in einem wasserrechtlichen Verfahren nach §§ 127, 128 NWG zu behandeln sind. Die mögliche Genehmigungsfähigkeit dieser Veränderungen wurde im Gegensatz zu den vorstehend genannten Ausbaumaßnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Wasserbehörde hat deshalb entsprechende Planunterlagen angefordert. Aus Sicht der Landesregierung bestehen keine Bedenken gegen das Vorgehen der Wasserbehörde.

Zu 3:

Dem Anlieger ist unter Androhung der Ersatzvornahme auferlegt worden, den Delme-durchstich zu beseitigen. Dafür wurde sofortige Vollziehung angeordnet. Eine zwischenzeitlich dagegen erhobene Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. Das Gewässer III. Ordnung ist nach der Verfügung des Landkreises Oldenburg in der Zeit vom 1. 7. bis 1. 9. 1985 zurückzubauen. Die Planunterlagen für die übrigen Veränderungen an Delme und Losbeeke waren bis zum 15. 5. 1985 vorzulegen. Alle Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Glup